

Studienordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel über Ziel, Aufbau und Inhalt der Bachelor- und Master-Studiengänge Multimedia Production

Aufgrund § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 264), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production vom 20. September 2002 und mit Zustimmung des Senats der Fachhochschule Kiel vom 26. September 2002 folgende Satzung der Fachhochschule Kiel über Ziel, Aufbau und Inhalt des Studiums der Bachelor- und Master-Studiengänge Multimedia Production (Studienordnung) erlassen:

I. Studienziel, Studienaufbau, Studieninhalt

§ 1 Studienziel und Studium

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung von Führungskräften im Bereich Multimedia Production. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Bachelor of Multimedia Production ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden. Das konsekutive Studium zum Master of Multimedia Production bietet eine erweiterte und vertiefte Bildung. Beide Abschlüsse sollen die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des multimedialen Instrumentariums in die Lage versetzen, selbständig praktische Probleme multimedialer Projekte zu lösen.
- (2) Die Übernahme von Managementaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist das praxisbezogene Studium zum Bachelor und zum Master auf wissenschaftlicher Grundlage auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.
- (3) Das Studium Multimedia Production im Bachelor- sowie im Master-Studiengang vermittelt durch praxisbezogenes Lernen eine auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Bildung, die zu selbständiger Tätigkeit im Beruf befähigt.
- (4) Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbständig vor- und nachzubereiten.

§ 2 Studiendauer

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Abschluss, als ersten berufsqualifizierenden Abschluss, beträgt einschließlich aller Prüfungen, des Projektes in Unternehmen und der Bachelor-Thesis drei Studienjahre. Die Regelstudienzeit für den Master-Abschluss beläuft sich, einschließlich aller Prüfungen, des Projekts in Unternehmen und der Master-Thesis auf zwei Studienjahre.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Das Bachelor- und das Master-Studium umfasst die im Regelstudienplan aufgeführten Module bzw. Lehrveranstaltungen. Der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production stellt das Lehrangebot für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sicher.
- (2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt des Bachelors
 1. die Bachelor-Thesis gemäß Prüfungsordnung,
 2. ein Projekt in Unternehmen.
- (3) Aufbauend auf § 3 Abs. 1 und Abs. 2 umfasst das Studium zum Master zusätzlich die Master-Thesis gemäß Prüfungsordnung und ein Projekt in Unternehmen.

II. Lehrveranstaltungen

§ 4 Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen sind:
 1. Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
 2. Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache
 3. Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
 4. Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden,
 5. Projekt: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppenveranstaltungen, möglichst in Zusammenarbeit mit Unternehmen, an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 6. Projekt in Unternehmen: Bearbeitung praktischer Fragestellungen möglichst mit Unterstützung durch Unternehmen und mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
 7. Exkursion: Studienfahrt zur Vertiefung von Einblicken in die Praxis.
- (2) Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Halbjahren sind im Regelstudienplan festgelegt (Anlagen 1 bis 2). Der Studienplan ist nicht Bestandteil der Studienordnung.
- (3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 5 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 2 HSG

- (1) Nach § 4 Abs. 1 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Lehrveranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.
- (2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß § 4 Abs. 2 HSG 15 Personen nicht überschreiten.
- (3) Melden sich zu einem dieser Seminare oder einer dieser Übungen mehr Studierende und müssen diese den Besuch nach der Studienordnung nachweisen, richtet der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production Parallelveranstaltungen ein. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind hierfür im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.
- (4) Kann der Lehrveranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Gemeinsame Ausschuss Multimedia Production für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer abgeschlossenerer Studienhalbjahre bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los. Einer oder einem Studierenden darf die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung höchstens einmal verweigert werden.

§ 6 Teilnahmepflicht

Regelungen zur Teilnahmepflicht bedürfen des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses Multimedia Production.

III. Berufspraktischer Studienteil

§ 7 Ziel des berufspraktischen Studienteils

In den Studiengang eingeordnet ist ein berufspraktischer Studienteil. Ziel der berufspraktischen Tätigkeit ist die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 8 Zeitpunkt, Dauer und Ort des berufspraktischen Studienteils

- (1) Der berufspraktische Studienteil besteht im Bachelor-Studiengang aus zwei betreuten Projekten, dem Projekt in Unternehmen und der Bachelor-Thesis, welche jeweils in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Medienwirtschaft durchgeführt werden sollten.
Der berufspraktische Studienteil besteht im Master-Studiengang aus einem betreuten Projekt, einem Projekt in Unternehmen und der Master-Thesis, welche jeweils in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Medienwirtschaft durchgeführt werden sollten.
- (2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss mindestens 20 Wochen betragen. Der berufspraktische Studienteil kann nach Absprache mit der betreuenden Lehrperson und dem Praktikantenamt auch in Teilen absolviert werden.
- (3) Der berufspraktische Studienteil ist in Unternehmen abzuleisten. In davon abweichenden Fällen entscheidet der Praktikumausschuss über die Zulassung des berufspraktischen Studienteils.
- (4) Der berufspraktische Studienteil soll gewährleisten, dass Fragestellungen zum Management multimedialer Projekte bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

§ 9 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

- (1) Die Studierenden melden ihren berufspraktischen Studienteil vor deren Antritt zur Genehmigung beim zuständigen Praktikantenamt an.
- (2) Über den berufspraktischen Studienteil ist jeweils ein Bericht anzufertigen.
- (3) Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung des Berichtes.

§ 10 Praktikantenamt

- (1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das zuständige Praktikantenamt. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamts wird vom Gemeinsamen Ausschuss Multimedia Production für 2 Jahre gewählt.
- (2) Die Studierenden suchen sich selbständig Projekte in Unternehmen. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung eines Projekts in Unternehmen durch die Fachhochschule Kiel besteht nicht.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 11 Studienakten, Studiendaten

- (1) Die Studierenden haben einen Anspruch auf Einsicht in ihre Studienakten und auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Studiendaten.

- (2) Die für die Zulassung verarbeiteten Daten sind spätestens vier Jahre nach Ablauf des jeweiligen Studienhalbjahres zu löschen, soweit diese Daten nicht für die Einschreibung benötigt werden.
- (3) Die Fachhochschule Kiel löscht die über die Studierenden sowie die Gaststudierenden zu verarbeitenden Daten über den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Studiengang, das Datum der Einschreibung oder der Aufnahme in die Hochschule, das Datum der Beendigung des Studiums sowie der abgelegten Prüfungen (Art, Fach, Datum und Ergebnis) nach Ablauf von 40 Jahren. Alle übrigen Daten der Einschreibung oder der Aufnahme in die Hochschule und des Studiums löscht die Hochschule nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Studiums.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt für die Studierenden ab dem Wintersemester 2002/2003.

Kiel, 2003
FACHHOCHSCHULE KIEL
Gemeinsamer Ausschuss Multimedia Production
- Der Ausschussvorsitzende -

Prof. Dr. Vesper

Anlage 1 zur Studienordnung:**Erstes Studienjahr Bachelor:**

Modul-Nr.	Modul	1. Halbjahr			2. Halbjahr			SWS	Credits
		L	Ü	S	L	Ü	S		
B100	Basics	2						2	–
B101	Medientechnik	4	2					6	7,5
B102	Medieninformatik	4	2					6	7,5
B103	Multimedia-Publishing	2	4					6	7,5
B104	Mediendesign I	2	4					6	7,5
B201	Medien Design II				2	4		6	7,5
B202	Interaktive Medien				2	4		6	7,5
B203	Programmierung				2	4		6	7,5
B204	AV Produktion I				2	4		6	7,5
	Summe	14	12	26	8	16	24	50	60

Zweites Studienjahr Bachelor:

Modul-Nr	Modul	1. Halbjahr			2. Halbjahr			SWS	Credits
		L	Ü	S	L	Ü	S		
B301	AV-Produktion II	0	6					6	7,5
B302	Medienwirtschaft	6	0					6	7,5
B303	Medienkonzeption	4	2					6	7,5
B304	Kommunikation	4	2					6	7,5
B401	Advanced Multimedia Publishing								
B402	Compositing				0	6		6	7,5
B403	3D Animation				0	6		6	7,5
B404	Medienwissenschaft				6	0		6	7,5
	Summe	14	10	24	6	12	18	42	52,5

Drittes Studienjahr Bachelor:

Modul-Nr.	Fach	1. Halbjahr			2. Halbjahr			SWS	Credits
		L	Ü	S	L	Ü	S		
B500	Project	2						2	15
B501	Wahlpflichtfächer ¹⁾ (mindestens 10 SWS)			10				10	15
B 601	Bachelor Thesis				2			2	22,5
B 602	Kolloquium								7,5
	Summe	2		10	2			14	60

Anlage 2 zur Studienordnung:

Erstes und zweites Studienjahr Master:

Modul-Nr.	Modul	1. Halbjahr			2. Halbjahr			3. Halbjahr			4. Halbjahr			SWS	Credits
		L	Ü	S	L	Ü	S	L	Ü	S	L	Ü	S		
M100 ³⁾	Basics	2	0										2		
M101 ¹⁾	Project Management	6	0										6	7,5	
M102 ¹⁾	Communications Science	6	0										6	7,5	
M103 ¹⁾	Media Technologies	6	0										6	7,5	
M104 ¹⁾	Online Marketing	6	0										6	7,5	
M105 ¹⁾	Journalism	6	0										6	7,5	
M106 ¹⁾	Internet Technologies	6	0										6	7,5	
M201 ²⁾	Media Economics				6	0							6	7,5	
M202 ²⁾	Media Science				6	0							6	7,5	
M203 ²⁾	Integrated Communications				6	0							6	7,5	
M204 ²⁾	Information Design / Cross Media Publishing				0	6							6	7,5	
M205 ²⁾	TV Journalism / Electronic Broadcasting				0	6							6	7,5	
M206 ²⁾	Internet Technology				0	6							6	7,5	
M301 ³⁾	Project													15	
M302 ²⁾	Knowledge Communications						6	0					6	7,5	
M303 ²⁾	Media Culture and Aesthetics						6	0					6	7,5	
M304 ²⁾	Advanced Multimedia						4	2					6	7,5	
M305 ²⁾	Advertising Communications						0	6					6	7,5	
M306 ²⁾	Internet Communications						0	6					6	7,5	
M307 ²⁾	Media Postproduction / Compositing						0	6					6	7,5	
M401 ³⁾	Master Thesis													22,5	
M402 ³⁾	Master Defense													7,5	
	Anzahl Prüfungen														
	Abgeprüfte Credits pro Semester		30			30			30				30		

¹⁾ Aus dem Angebot des 1. Semesters müssen 4 Module ausgewählt werden.

²⁾ Aus dem Angebot des 2. und 3. Semesters müssen 4 Theoriemodule und 2 Praxismodule ausgewählt werden.

³⁾ Pflichtmodul